

Planauskunft

über Versorgungsleitungen

Planauskünfte:

Tel.: 07222 773-311

Fax.: 07222 773-319

planauskunft@stadtwerke-rastatt.de

Auskunftsworker, Bauvorhaben (vom Antragsteller auszufüllen)

Name des Antragstellers:		Projekt:	
Firma des Antragstellers:		Straße und Nr.:	
Anschrift des Antragstellers:		Flst.Nr:	
E-Mail des Antragstellers:		Gemarkung:	

Nutzungsbestimmungen für analoge und digitale Auskunftsdaten der Stadtwerke Rastatt

1. Die Planunterlagen besitzen nur Gültigkeit, wenn das Planauskunft Formular nach Erhalt der Pläne unterschrieben an 07222 / 773-319 zurückgefaxt oder per E-Mail an planauskunft@stadtwerke-rastatt.de geschickt wird.
2. Der Datennutzer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Inangriffnahme von konkreten Bau- oder Grabungsarbeiten im öffentl. Bereich eine schriftl. Grabgenehmigung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten der Stadtverwaltung Rastatt zu beantragen.
3. Werden die Schutzanweisungen nicht eingehalten, haftet der Verursacher für die von ihm verursachten Schäden und Folgeschäden.
4. Die Planauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Wochen ab Auskunftserteilung.
5. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für Planungszwecke, Erdarbeiten im privaten Bereich und insbesondere nur im Rahmen des konkreten Anforderungsfalles verwendet werden. Für konkrete Bau- und Grabungsmaßnahmen im öffentl. Bereich siehe Punkt 2.
6. Die bereitgestellten Daten (Planunterlagen) bleiben Eigentum der Stadtwerke Rastatt, jegliche Weitergabe der Daten an Dritte (Ausnahme an der Planung Beteiligte) oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.
7. Die Bestandspläne sind bei konkreten Bau- oder Grabungsmaßnahmen in Papierform auf der Baustelle vorzuhalten.

Ausgabevermerk (wird von den Stadtwerken Rastatt ausgefüllt)

Ausgabedatum:	Sachbearbeiter:	Maßstab der Pläne:		
		1:500		
Auskunftsart:	Versandart:	Ausgegebene Sparten:		
<input type="checkbox"/> Analog <input type="checkbox"/> Digital (DXF,DWG,PDF)	<input type="checkbox"/> E-Mail <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> Abholung	<input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> NS	<input type="checkbox"/> 20 kV / Stk <input type="checkbox"/> Beleuchtung <input type="checkbox"/> Nahwärme	<input type="checkbox"/> LWL

- Schutzanweisung für Versorgungsleitungen ist beigefügt**
- Planlegende ist beigefügt**

Planunterlagen, Nutzungsbestimmungen, Schutzanweisung für Versorgungsleitungen gelesen und zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Empfänger

Datum, Ort

Unterschrift erst nach Erhalt der Bestandspläne

Schutzanweisung für die Versorgungsleitungen der **STADTWERKE RASTATT**

Allgemeine Hinweise zu Planauskünften

Bitte prüfen Sie bei Planabholung, ob die beiliegenden Pläne den Planungs- bzw. Baubereich vollständig abdecken. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die entsprechenden Pläne umgehend nachzufordern. In den Planunterlagen sind ausschließlich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rastatt GmbH eingetragen. Die Planauskunft hat eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Auskunftserteilung. Die Unterlagen von anderen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bei den betreffenden Unternehmen einzuholen.

Die Leitungstrassen sind in den Bestandsplänen unmaßstäblich eingetragen. Zur genauen Festlegung ihrer Lage dienen ausschließlich die im Plan eingetragenen Maße.

Die Versorgungsleitungen werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt. Sie liegen im allgemeinen in Tiefen von 60 bis 150 cm. Geringere Verlegetiefen sind bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten nicht auszuschließen und können daher auch nicht immer den ausgehändigten Bestandsplänen entnommen werden.

Bei Baumaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muß sich der Bauunternehmer bei den Stadtwerken Rastatt GmbH erneut erkundigen, ob die ausgehändigten Pläne noch dem neuesten Stand entsprechen.

Für Rückfragen und Hinweise stehen wir Ihnen gerne während unseren Geschäftszeiten oder telefonisch zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise zum Schutz der Versorgungseinrichtungen

Zur genauen Festlegung von unmaßstäblich in den Bestandsplänen eingetragenen Leitungstrassen dienen ausschließlich die angegebenen Maße. Soweit keine oder keine ausreichende Maße angegeben sind, muß die Lage der Leitung je nach Bedarf durch Aufgrabungen von Hand ermittelt werden. Wenn keine Hausanschlußleitungen eingezeichnet sind, müssen auch diese durch Probegrabungen vor Ort und von Hand in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Rastatt GmbH ermittelt werden. Der Bauunternehmer hat sich laut Rechtsprechung durch eigene Querschnitte den erforderlichen Grad von Gewißheit über den Verlauf erdverlegter Leitungen zu verschaffen.

Für Abweichungen des Leitungsverlaufs von den Planunterlagen wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Vermeidung von Schäden an Leitungsanlagen

Die im Erdreich liegenden Strom-, Gas und Wasserleitungen dienen der Versorgung mit elektrischer Energie, Erdgas, Wasser und Telekommunikation. Eine Beschädigung der Leitungen führt zu Ausfällen in der Versorgung der betroffenen Kunden. Außerdem besteht für diejenigen unmittelbare Lebensgefahr, die ein unter Spannung stehendes Starkstromkabel bzw. eine unter Druck stehende Gasleitung beschädigen.

Bei Erdarbeiten jeder Art muß der Bauunternehmer damit rechnen, Versorgungsleitungen anzutreffen. Jeder, der eine Beschädigung an Leitungen verursacht, ist den Stadtwerken Rastatt GmbH gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Er hat nach der Bauordnung nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit -unter Umständen sehr weitgehenden- Ersatzansprüchen aller Stadtwerke Rastatt GmbH Kunden zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Strom-, Gas- und/oder Wasserversorgung aufgetreten ist, die ihrerseits zu einem Produktionsausfall und damit zu Verlusten geführt hat.

Maßnahmen zum Schutz der Leitungsanlagen

Es liegt im Interesse aller, bei Erdarbeiten (besonders in der Nähe von Versorgungsleitungen) äußerst vorsichtig vorzugehen und zur Vermeidung von Schäden folgende Hinweise zu beachten:

- Jedes unbeabsichtigte Freilegen von Leitungen ist den Stadtwerken Rastatt GmbH sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten der Stadtwerke Rastatt GmbH sofort einzustellen. Die freigelegten Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen. **Vorsicht: Beim Freilegen von Stromleitungen aller Art besteht Lebensgefahr.**

- Bei Erdarbeiten in der Nähe von Stadtwerken Rastatt GmbH Versorgungsleitungen darf grundsätzlich kein Bagger oder ähnliches Gerät (spitze oder scharfe Werkzeuge, Maschinen zum Bohrverdrängungsverfahren etc.) verwendet werden, hier ist Handschachtung vorzunehmen.

- Grabenlosen Verlegemaßnahmen im Kreuzungsbereich von Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rastatt GmbH sind zu vermeiden. In jedem Fall muss hierfür eine besondere Genehmigung der Stadtwerke Rastatt GmbH eingeholt werden.

- Eine Beschädigung der Leitungen ist sofort in der Netzleitstelle der Stadtwerke Rastatt GmbH unter (07222 / 773-111) anzuzeigen. Auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen des Korrosionsschutzes oder der Kabelisolierung sind ebenfalls zu melden.

- Freigelegte Versorgungsleitungen sind erst nach gründlicher Prüfung und nach Abstimmung mit den Stadtwerken Rastatt GmbH wieder mit geeigneten Materialien zu verfüllen. Beim Verdichten und Verfüllen sind die Versorgungsleitungen gegen Beschädigung zu schützen.

- Die Anwesenheit eines Stadtwerke Rastatt GmbH Mitarbeiters auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Leitungsanlagen. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Leitungen verbundenen Gefahren hinweisen.